

TE Bvwg Erkenntnis 2014/3/17 W122 2000247-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2014

Entscheidungsdatum

17.03.2014

Norm

B-VG Art. 133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

ZDG §15 Abs2 Z3

ZDG §15 Abs3

ZDG §23c Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. ZDG § 15 heute
 2. ZDG § 15 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2024
 3. ZDG § 15 gültig von 01.01.2019 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2018
 4. ZDG § 15 gültig von 01.10.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2013
 5. ZDG § 15 gültig von 01.11.2010 bis 30.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2010

6. ZDG § 15 gültig von 01.10.2005 bis 31.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005

7. ZDG § 15 gültig von 24.12.1986 bis 30.09.2005

1. ZDG § 15 heute

2. ZDG § 15 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2024

3. ZDG § 15 gültig von 01.01.2019 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2018

4. ZDG § 15 gültig von 01.10.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2013

5. ZDG § 15 gültig von 01.11.2010 bis 30.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2010

6. ZDG § 15 gültig von 01.10.2005 bis 31.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005

7. ZDG § 15 gültig von 24.12.1986 bis 30.09.2005

1. ZDG § 23c heute

2. ZDG § 23c gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2024

3. ZDG § 23c gültig von 01.01.2019 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2018

4. ZDG § 23c gültig von 01.10.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2013

5. ZDG § 23c gültig von 01.01.2011 bis 30.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

6. ZDG § 23c gültig von 01.11.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2010

7. ZDG § 23c gültig von 01.10.2005 bis 31.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005

8. ZDG § 23c gültig von 01.01.1997 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 788/1996

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXXXXXX, gegen den Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 04.11.2013, GZ. 377673/19/ZD/1113, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang
römisch eins. Verfahrensgang

I.1. Der Beschwerdeführer wurde mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 17.01.2013, GZ. 377673/15/ZD/0113, der Einrichtung "XXXX" zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen.
römisch eins.1. Der Beschwerdeführer wurde mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 17.01.2013, GZ. 377673/15/ZD/0113, der Einrichtung "XXXX" zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen.

Die Einrichtung meldete der Zivildienstserviceagentur mit Schreiben vom 22.10.2013, dass der Beschwerdeführer eine Krankmeldung für den Zeitraum vom 11.10.2013 bis zum 17.10.2013 erst am 18.10.2013 vorgelegt habe. Es wurde ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer zwar am 11.10.2013 telefonisch krank gemeldet habe, er jedoch erst am 18.10.2013 - als er wieder zum Dienst erschienen sei - eine entsprechende Krankmeldung beigebracht habe.

Mit Schreiben der Zivildienstserviceagentur vom 23.10.2013 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass aufgrund des dargelegten Sachverhaltes beabsichtigt sei, den Zeitraum vom 11.10.2013 bis zum 17.10.2013 nicht in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes einzurechnen. Es wurde ihm die Möglichkeit gegeben, zur geplanten Vorgehensweise eine Stellungnahme abzugeben, doch ließ er die ihm dafür gesetzte Frist ungenutzt verstreichen.

I.2. Mit Bescheid vom 04.11.2013, GZ. 377673/19/ZD/1113, stellte die Zivildienstserviceagentur fest, dass der Zeitraum vom 11.10.2013 bis zum 17.10.2013 nicht in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes vom 01.04.2013 bis zum 31.12.2013 eingerechnet werde. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer die Krankmeldung für den gegenständlichen Zeitraum seinem Vorgesetzten erst am 18.10.2013 - und somit verspätet - übermittelt habe.
römisch

eins.2. Mit Bescheid vom 04.11.2013, GZ. 377673/19/ZD/1113, stellte die Zivildienstserviceagentur fest, dass der Zeitraum vom 11.10.2013 bis zum 17.10.2013 nicht in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes vom 01.04.2013 bis zum 31.12.2013 eingerechnet werde. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer die Krankmeldung für den gegenständlichen Zeitraum seinem Vorgesetzten erst am 18.10.2013 - und somit verspätet - übermittelt habe.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer am 08.11.2013 fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung [nunmehr: Beschwerde] und brachte begründend im Wesentlichen vor, er habe die Krankmeldung der Einrichtung "XXXX" bereits am 10.10.2013 per Fax übermittelt und betonte, er sei sich sicher, die richtige Faxnummer verwendet zu haben. Als Beweis dafür legte er die Kopie der Sendebestätigung beirömisch eins.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer am 08.11.2013 fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung [nunmehr: Beschwerde] und brachte begründend im Wesentlichen vor, er habe die Krankmeldung der Einrichtung "XXXX" bereits am 10.10.2013 per Fax übermittelt und betonte, er sei sich sicher, die richtige Faxnummer verwendet zu haben. Als Beweis dafür legte er die Kopie der Sendebestätigung bei

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungenrömisch zwei.1. Feststellungen

Der oben im Verfahrensgang beschriebene Sachverhalt wird als erwiesen angenommen. Während der Ableistung des ordentlichen Zivildienstes bei der oben angeführten Einrichtung war der Beschwerdeführer wiederholt krank. Unmittelbar vor dem verfahrensgegenständlichen Krankenstand war der Beschwerdeführer seit 30.09.2013 im Krankenstand, dessen Ende ursprünglich mit 04.10.13 und sodann mit 10.10.2013 vorausgesehen wurde. Nach Information (E-Mail) der Einrichtung an die Zivildienstserviceagentur vom 22.10.2013 meldete sich der Beschwerdeführer am 11.10.2013 telefonisch krank, übersandte aber keine Krankmeldung. Die strittige Meldung der zweiten Fortsetzung dieses Krankenstandes vom 11.10.2013 bis zum 17.10.2013 erfolgte am 18.10.2013 durch persönliche Übergabe. Die vom Beschwerdeführer vorgelegte Faxbestätigung vom 10.10.2013 enthält keine Vorwahl für den in einem anderen Bundesland gelegenen Ort des Empfängers.

II.2. Beweiswürdigungrömisch zwei.2. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt konnte aufgrund der vorgelegten Akten festgestellt werden. An deren Echtheit und Richtigkeit besteht kein Zweifel. Der Beschwerdeführer brachte keine gesundheitlichen Hinderungsgründe vor.

II.3. Rechtliche Beurteilungrömisch zwei.3. Rechtliche Beurteilung

Anzuwendendes Recht:

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013, entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen

sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG, wenn die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vorliegen, in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Zu Spruchpunkt A)

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 ZDG wird die Zeit einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes nicht eingerechnet, wenn die ärztliche Bestätigung nach § 23c Abs. 2 Z 2 dem Vorgesetzten nicht spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit übermittelt worden ist, obwohl dies dem Zivildienstpflichtigen zumutbar gewesen wäre. Gemäß Paragraph 15, Absatz 2, Ziffer 3, ZDG wird die Zeit einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes nicht eingerechnet, wenn die ärztliche Bestätigung nach Paragraph 23 c, Absatz 2, Ziffer 2, dem Vorgesetzten nicht spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit übermittelt worden ist, obwohl dies dem Zivildienstpflichtigen zumutbar gewesen wäre.

Gemäß § 15 Abs. 3 ZDG hat die Zivildienstserviceagentur die nach Abs. 2 nicht einrechenbaren Zeiten festzustellen. Gemäß Paragraph 15, Absatz 3, ZDG hat die Zivildienstserviceagentur die nach Absatz 2, nicht einrechenbaren Zeiten festzustellen.

Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende gemäß § 23c Abs. 2 ZDG verpflichtet, 1. seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und 2. sich

spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung zu übermitteln, sowie 3. sich im Falle einer Dienstverhinderung über Auftrag des Vorgesetzten einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen. Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende gemäß Paragraph 23 c, Absatz 2, ZDG verpflichtet, 1. seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und 2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung zu übermitteln, sowie 3. sich im Falle einer Dienstverhinderung über Auftrag des Vorgesetzten einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.

Überlegungen hinsichtlich der notwendigen Sorgfalt bei der Übermittlung von Bestätigungen können hintangestellt werden. Es kommt bei Z 3 leg.cit. lediglich auf die Zumutbarkeit der Übermittlung an. Somit führt in diesem Fall selbst ein minderer Grad des Versehens zur Rechtsfolge der Nichteinrechnung. Überlegungen hinsichtlich der notwendigen Sorgfalt bei der Übermittlung von Bestätigungen können hintangestellt werden. Es kommt bei Ziffer 3, leg.cit. lediglich auf die Zumutbarkeit der Übermittlung an. Somit führt in diesem Fall selbst ein minderer Grad des Versehens zur Rechtsfolge der Nichteinrechnung.

Die vom Beschwerdeführer vorgelegte Sendebestätigung eines Fax vom 10.10.2013 15:29 von der niederösterreichischen Faxnummer XXXX mit dem Ergebnis [OK] bestätigt das Absenden eines Fax an die Nummer XXXX. Die Vorwahl 01 für Wien erscheint nicht auf der Bestätigung. Daher ist die Behauptung der Wiener Einrichtung plausibel, dass die Krankenstandsbescheinigung nicht angekommen ist. Wenn der Beschwerdeführer behauptet, die Nummer "richtig hingeschrieben" zu haben, verweist er auf einen minderen Grad des Versehens, was jedoch für die hier relevante Frage der Zumutbarkeit nicht von Bedeutung ist. Die vom Beschwerdeführer vorgelegte Sendebestätigung eines Fax vom 10.10.2013 15:29 von der niederösterreichischen Faxnummer römisch 40 mit dem Ergebnis [OK] bestätigt das Absenden eines Fax an die Nummer römisch 40. Die Vorwahl 01 für Wien erscheint nicht auf der Bestätigung. Daher ist die Behauptung der Wiener Einrichtung plausibel, dass die Krankenstandsbescheinigung nicht angekommen ist. Wenn der Beschwerdeführer behauptet, die Nummer "richtig hingeschrieben" zu haben, verweist er auf einen minderen Grad des Versehens, was jedoch für die hier relevante Frage der Zumutbarkeit nicht von Bedeutung ist.

Der VwGH hat in Zl. 2008/03/0077 ausgesprochen, ein Schriftstück per Fax bei dem (1.) die richtige Nummer gewählt worden sei, (2.) die richtige Anzahl der übertragenen Seiten (2) aufscheine, (3.) der Sendestatus "OK" aufscheine und (4.) eine erfolgreiche Sendung ausgewiesen sei könne, "nur dann als eingebracht angesehen, wenn es der Behörde tatsächlich zugekommen ist (vgl. das hg Erkenntnis vom 23. November 2009, Zl 2009/05/0118, mwH)." Selbst ohne Fehlen der Vorwahl hat der Absender das Risiko der Übermittlung zu tragen. Der VwGH hat in Zl. 2008/03/0077 ausgesprochen, ein Schriftstück per Fax bei dem (1.) die richtige Nummer gewählt worden sei, (2.) die richtige Anzahl der übertragenen Seiten (2) aufscheine, (3.) der Sendestatus "OK" aufscheine und (4.) eine erfolgreiche Sendung ausgewiesen sei könne, "nur dann als eingebracht angesehen, wenn es der Behörde tatsächlich zugekommen ist (vergleiche das hg Erkenntnis vom 23. November 2009, Zl 2009/05/0118, mwH)." Selbst ohne Fehlen der Vorwahl hat der Absender das Risiko der Übermittlung zu tragen.

Krankheitsbedingte Ursachen für eine Unzumutbarkeit der Übermittlung wurden nicht vorgebracht.

Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG unterbleiben, da sämtliche Elemente zur Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Sachverhaltes zweifelsfrei und lückenlos ohne weitere Ermittlungsnotwendigkeit dem vollständigen Akt der Zivildienstserviceagentur zu entnehmen waren. Es kann ausgeschlossen werden, dass durch eine weitere mündliche Erörterung eine Veränderung der Klärung der Rechtssache in wesentlichen Punkten zu erwarten ist und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG unterbleiben, da sämtliche Elemente zur Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Sachverhaltes zweifelsfrei und lückenlos ohne weitere Ermittlungsnotwendigkeit dem vollständigen Akt der Zivildienstserviceagentur zu entnehmen waren. Es kann ausgeschlossen werden, dass durch eine weitere mündliche Erörterung eine Veränderung der Klärung der Rechtssache in wesentlichen Punkten zu erwarten ist und dem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz

eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Aus diesen Gründen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 15 Abs. 2 Z 3 ZDG fehlt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 15, Absatz 2, Ziffer 3, ZDG fehlt.

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 ZDG wurde nach der Rechtslage bis 31.10.2010 in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes die Zeit, während der der Zivildienstpflichtige aus anderen als in Z. 1 genannten Gründen, die er selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, keinen Zivildienst geleistet hat, nicht eingerechnet. Die Judikatur zu § 15 Abs. 2 ZDG in der alten Fassung kann jedoch nicht herangezogen werden. Die neue Z 3 leg.cit. wechselte vom Maßstab der groben Fahrlässigkeit auf den Maßstab der Zumutbarkeit bei der Übermittlung der Bestätigung. Die Regierungsvorlage (871 der Beilagen, XXIV. Gesetzgebungsperiode) erläuterte zu §§ 15 Abs. 2 Z 3 und 4 sowie 23c Abs. 3 ZDG: Gemäß Paragraph 15, Absatz 2, Ziffer 2, ZDG wurde nach der Rechtslage bis 31.10.2010 in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes die Zeit, während der der Zivildienstpflichtige aus anderen als in Ziffer eins, genannten Gründen, die er selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, keinen Zivildienst geleistet hat, nicht eingerechnet. Die Judikatur zu Paragraph 15, Absatz 2, ZDG in der alten Fassung kann jedoch nicht herangezogen werden. Die neue Ziffer 3, leg.cit. wechselte vom Maßstab der groben Fahrlässigkeit auf den Maßstab der Zumutbarkeit bei der Übermittlung der Bestätigung. Die Regierungsvorlage (871 der Beilagen, römisch 24. Gesetzgebungsperiode) erläuterte zu Paragraphen 15, Absatz 2, Ziffer 3 und 4 sowie 23c Absatz 3, ZDG:

"Nach § 23c Abs. 2 Z 2 haben Zivildienstleistende dem Vorgesetzten spätestens am dritten Tag einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit eine ärztliche Bestätigung zu übermitteln, soweit ihnen dies insbesondere aus gesundheitlichen Gründen zumutbar ist. Kommt der Zivildienstleistende dieser Verpflichtung nicht nach, besteht derzeit lediglich die Möglichkeit einer verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionierung. Diesem Defizit soll künftig durch § 15 Abs. 2 Z 3 begegnet werden können. Die Regelung ist jedenfalls so zu verstehen, dass bei einer verspäteten Übermittlung der ärztlichen Bestätigung die noch verbleibende Zeit der unfall- oder krankheitsbedingten bedingten Abwesenheit dennoch einzurechnen ist." Nach Paragraph 23 c, Absatz 2, Ziffer 2, haben Zivildienstleistende dem Vorgesetzten spätestens am dritten Tag einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit eine ärztliche Bestätigung zu übermitteln, soweit ihnen dies insbesondere aus gesundheitlichen Gründen zumutbar ist. Kommt der Zivildienstleistende dieser Verpflichtung nicht nach, besteht derzeit lediglich die Möglichkeit einer verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionierung. Diesem Defizit soll künftig durch Paragraph 15, Absatz 2, Ziffer 3, begegnet werden können. Die Regelung ist jedenfalls so zu verstehen, dass bei einer verspäteten Übermittlung der ärztlichen Bestätigung die noch verbleibende Zeit der unfall- oder krankheitsbedingten bedingten Abwesenheit dennoch einzurechnen ist.

Überdies fehlt eine explizite Möglichkeit für Vorgesetzte, einen unterstellten Zivildienstleistenden von einem Vertrauensarzt der Einrichtung untersuchen zu lassen, wenn der Zivildienstleistende zwar seinen Dienst in der Einrichtung versieht, allerdings begründete Zweifel an seiner Dienstfähigkeit bestehen, beispielsweise weil Symptome einer Alkoholisierung vorliegen. Kommt der Zivildienstleistende der Aufforderung, sich von einem Vertrauensarzt der Einrichtung untersuchen zu lassen, nicht nach, ist der Zeitraum, in dem er die Untersuchung verweigert, ebenfalls nicht auf seinen Zivildienst einzurechnen; und zwar solange, bis der Zivildienstleistende der Aufforderung nachkommt oder seinen Dienst wieder in dienstfähiger Verfassung antritt (§ 15 Abs. 2 Z 4 und 23c Abs. 3). Überdies fehlt eine explizite Möglichkeit für Vorgesetzte, einen unterstellten Zivildienstleistenden von einem Vertrauensarzt der Einrichtung untersuchen zu lassen, wenn der Zivildienstleistende zwar seinen Dienst in der Einrichtung versieht, allerdings begründete Zweifel an seiner Dienstfähigkeit bestehen, beispielsweise weil Symptome einer Alkoholisierung

vorliegen. Kommt der Zivildienstleistende der Aufforderung, sich von einem Vertrauensarzt der Einrichtung untersuchen zu lassen, nicht nach, ist der Zeitraum, in dem er die Untersuchung verweigert, ebenfalls nicht auf seinen Zivildienst einzurechnen; und zwar solange, bis der Zivildienstleistende der Aufforderung nachkommt oder seinen Dienst wieder in dienstfähiger Verfassung antritt (Paragraph 15, Absatz 2, Ziffer 4 und 23 c Absatz 3,)."

Zur Zumutbarkeit und Qualität des Übermittels einer Krankenstandsbestätigung bzw. Fortsetzung eines Krankenstandes nach § 15 Abs. 2 Z 3 ZDG idFBGBL. I Nr. 83/2010 liegt keine VwGH Judikatur vor. Das danach mit 01.10.2013 in Kraft getretene BGBL. I Nr. 163/2013 vergrößerte lediglich das Intervall von drei auf sieben Tagen Zur Zumutbarkeit und Qualität des Übermittels einer Krankenstandsbestätigung bzw. Fortsetzung eines Krankenstandes nach Paragraph 15, Absatz 2, Ziffer 3, ZDG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 83 aus 2010, liegt keine VwGH Judikatur vor. Das danach mit 01.10.2013 in Kraft getretene Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 163 aus 2013, vergrößerte lediglich das Intervall von drei auf sieben Tagen.

Schlagworte

ärztliche Bestätigung, Krankenstand, Nichteinrechnung, Zivildienst -
Gesamtdauer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W122.2000247.1.00

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at